



Aufstellung gemäß § 17a Abs. 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Erläuterungen zu Muster 1a und Muster 1b für ausbildende Krankenhäuser

Durch die Umsetzung des Ausgleichsfonds im Jahr 2008 gemäß § 17a Abs. 5 KHG - zur Vermeidung einer Benachteiligung ausbildender Krankenhäuser im Wettbewerb - sind in die Ausbildungsfinanzierung auch die nicht ausbildenden Krankenhäuser in NRW eingebunden worden.

Seit dem 01.01.2024 wurde für jeden voll- und teilstationären Behandlungsfall der für das Kalenderjahr 2024 vereinbarte landeseinheitliche Ausbildungszuschlag in Höhe von 73,89 € den Patientinnen und Patienten oder deren Sozialleistungsträger in Rechnung gestellt.

Gemäß § 17a Abs. 6 Satz 4 KHG haben alle Krankenhäuser die von ihnen in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge an den Ausgleichsfonds abzuführen. Es sind dabei die Verfahrensregelungen nach § 17a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 KHG einzuhalten, die festlegen, dass zur Abführung der Ausbildungszuschläge im Voraus monatliche Abschlagszahlungen fixiert und diese den Krankenhäusern mitgeteilt werden.

Die entsprechende Mitteilung wurde Ihnen mit Schreiben vom 18.12.2023 zugestellt.

Bei ausbildenden Krankenhäusern wird der landeseinheitliche Ausbildungszuschlag ab Genehmigung des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets um einen krankenhausindividuellen Auf- oder Abschlag verändert (krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag).

Die dem Vermerk des Abschlussprüfers zugrundeliegende Aufstellung hat der Krankenhausträger anzufertigen. Alle gesetzlich geforderten Angaben können auch auf Grundlage einer eigenen Aufstellung gemeldet werden. Wir empfehlen, das von uns erstellte Muster 1a oder das Muster 1b zu verwenden. Dadurch können Rückfragen vermieden werden.

Das jeweilige Muster steht als PDF-Datei und als Excel-Tool auf unserer Homepage zur Verfügung.

(Version Budgetjahr 2024)

Aufstellung gemäß § 17a Abs. 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Vorbemerkung

Die Muster enthalten eine Mehrzahl von Feldern. Um dem Bearbeiter eine Hilfestellung zu geben, wurden diejenigen Felder, die Werte aus bereits aufgeführten Feldern enthalten bzw. die sich per Rechenoperation ergeben, mit einem gestrichelten Kasten versehen (-----). Die Eingabefelder sind ansonsten mit einem durchgehenden Kasten versehen (———).

Die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds sowie die Erlöse aus den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen sind mit den entsprechenden Daten aus der Buchhaltung abzugleichen.

Sämtliche Daten beziehen sich auf den Stand der Buchhaltung nach Jahresabschlussprüfung.

Erläuterungen zu:

A. ... Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds für Ausbildungsfinanzierung

Jedes ausbildende Krankenhaus erhält nach Genehmigung des landesweit geltenden Ausbildungszuschlags durch den Ausgleichsfonds nach § 17a KHG eine schriftliche Mitteilung über den Gesamtbetrag, den es (monatlich) aus dem Ausgleichsfonds bekommt.

Die dem Jahresabschlussprüfer zur Bescheinigung vorzulegende Aufstellung der Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds sollte unter Bezugnahme auf die Mitteilung des Ausgleichsfonds den tatsächlich vom Ausgleichsfonds gezahlten Gesamtbetrag für das betreffende Kalenderjahr darstellen (unabhängig vom Zahlungszufluss).

Erläuterungen zu:

B. Erlöse und Fallzahlen aus den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen

Die Differenz zwischen den tatsächlich im jeweiligen Vereinbarungszeitraum an den Ausgleichsfonds abgeführten Abschlagszahlungen und der vom Krankenhaus tatsächlich in Rechnung gestellten Summe des landesbezogenen Ausbildungszuschlags nach § 17a Absatz 6 KHG (Aufnahmen in der Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 einschließlich Jahresüberlieger 2024/2025) wird ausgeglichen.

B.1. und B.2.:

Die Aufstellung, die dem Jahresabschlussprüfer vorgelegt wird, hat die Gesamtsumme der Erlöse zu enthalten. Davon sind Erlöse aus dem landesweiten Ausbildungszuschlag und dem krankenhaushaus-individuellen Auf- oder Abschlag zusätzlich getrennt auszuweisen; beide Angaben addieren sich zu der Gesamtsumme an Erlösen.

Korrekturen aus Vorjahren sind in dieser Position nicht zum Abzug zu bringen (siehe nachfolgende Erläuterungen zu B.6 bis B.13).

(Version Budgetjahr 2024)

Aufstellung gemäß § 17a Abs. 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Weiterhin sollte die Aufstellung alle (voll- bzw. teilstationären) Behandlungsfälle, bei denen ein Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde, enthalten. Das heißt, unter B.2.a sind alle Fälle anzugeben, bei denen der landeseinheitliche Ausbildungszuschlag in Höhe von 73,89 € in Rechnung gestellt wurde. Als weitere Davon-Angabe sind unter B.2.b die Fälle anzugeben, bei denen ein krankenhausindividueller Auf- oder Abschlag in Ansatz gebracht wurde.

Bei der Abfrage der Daten aus der Buchhaltung ist darauf zu achten, dass keine „systemfremd“ abgerechneten Fälle berücksichtigt werden.

Im Jahr 2024 sind die Fälle zu berücksichtigen, die im Jahr 2024 aufgenommen wurden und über den Jahreswechsel nach 2025 im Krankenhaus verblieben sind, da hier der landeseinheitliche Zuschlag des Jahres 2024 zu berechnen ist. Die Jahresüberlieger 2023/2024 wurden bereits für das Budgetjahr 2023 angemeldet und abgerechnet.

Die Gesamterlöse für das Jahr 2024 aus den berechneten Ausbildungszuschlägen sollten mit folgender Formel verprobt werden:

1. Fallzahl einschließlich Jahresüberlieger (B.2.a) multipliziert mit dem einheitlichen Landeszuschlag (73,89 €)
=
Summe der in Rechnung gestellten landeseinheitlichen Ausbildungszuschläge (entspricht Erlöse B.1.a)

2. Fallzahl einschließlich Jahresüberlieger (B.2.b) multipliziert mit dem krankenhausindividuellen Auf-/Abschlag (+/- x €)
=
Summe der in Rechnung gestellten individuellen Ausbildungszuschläge (entspricht +/- Erlöse B.1.b)

**Ergebnis Nr. 1 + Ergebnis Nr. 2 =
Erlöse aus den abgerechneten Ausbildungszuschlägen (entspricht B.1.c)**

(Version Budgetjahr 2024)

Aufstellung gemäß § 17a Abs. 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

B.3.:

Wir bitten ergänzend nachrichtlich um Mitteilung der Anzahl der Fälle, für die zum Zeitpunkt der Aufstellung durch den Krankenhausträger der in Rechnung gestellte Ausbildungszuschlag noch nicht als Zahlungseingang verbucht werden konnte (z. B. noch offene Forderungen gegenüber Zahlungspflichtigen oder noch in Prüfung befindliche Fälle wegen geltend gemachter Einwendungen durch die Krankenkassen etc.).

Die aus diesen Fällen resultierenden Forderungen sollten im Folgejahr beglichen sein. Sofern diese Forderungen dennoch in Folgejahren nicht oder nur teilweise durch Zahlung beglichen werden, sind die vereinnahmten Ausbildungszuschläge dieser Jahre zu korrigieren. Die im/in Vorjahr(en) angefertigte Aufstellung der Erlöse wird nicht geändert (siehe hierzu auch nachfolgende Erläuterungen zu B.6 bis B.13).

B.4.:

Zur Plausibilitätskontrolle bitten wir nachrichtlich um Mitteilung des an den Ausgleichsfonds abgeführten Gesamtbetrags für das Jahr 2024. Die zwölf Zahlungen werden in der Regel innerhalb eines Kalenderjahres erbracht worden sein.

B.5.:

Das jeweilige Muster sieht die Angabe der Differenz zwischen dem für 2024 vom Krankenhaus an den Ausgleichsfonds abgeführten Gesamtbetrag (B.4) und den Erlösen aus dem vom Krankenhaus in Rechnung gestellten landeseinheitlichen Ausbildungszuschlägen (B.1.a) vor.

Bei einem positiven (+) rechnerischen Saldo (B.4. abzgl. B.1.a.) hat das Krankenhaus eine Forderung gegenüber dem Ausgleichsfonds, bei einem negativen (./.) Saldo hat das Krankenhaus eine Verbindlichkeit gegenüber dem Ausgleichsfonds. Die Beträge werden über das Ausgleichsverfahren abgerechnet.

Die Höhe des vom Krankenhaus an den Fonds abgeführten Gesamtbetrags ergibt sich aufgrund einer für das Krankenhaus festgelegten „Plan-Fallzahl“. Über den Fonds wird ausschließlich die auf einer positiven bzw. negativen Fallzahlabweichung basierende Einnahmedifferenz (durch die Berechnung des Landeszuschlags) zur tatsächlichen Ist-Fallzahl ausgeglichen.

Die vorgenannten Angaben dienen einem fortlaufenden Abgleich des gesetzlich vorgesehenen Ausgleichsverfahrens.

(Version Budgetjahr 2024)

Aufstellung gemäß § 17a Abs. 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

B.6. bis B.13.:

Für den Fall, dass endgültig feststeht, dass in Vorjahren (hier: 2020, 2021, 2022 und 2023) an den Fonds zunächst abgeführte Ausbildungszuschläge endgültig nicht vereinnahmt werden konnten bzw. an die Kostenträger zurückerstattet wurden, hat das Krankenhaus einen Erstattungsanspruch. Wir bitten daher um Mitteilung der (voll- und teilstationären) Behandlungsfälle, die aus Vorjahren (hier: ausschließlich 2020, 2021, 2022 und 2023) in der entsprechenden Aufstellung enthalten waren, der Ausbildungszuschlag allerdings nicht tatsächlich vereinnahmt werden konnte bzw. an die Kostenträger zurückgeflossen ist (z. B. wenn noch offene Forderungen gegenüber Zahlungspflichtigen nicht beglichen wurden, da beispielsweise in Prüfung befindliche Fälle wegen geltend gemachter Einwendungen durch die Krankenkassen nicht bezahlt worden sind etc.).

Die aus den Fällen resultierenden faktisch nicht vereinnahmten Ausbildungszuschläge dieser Jahre sind zu korrigieren. Die Erstattung dieser bereits abgeführten Ausbildungszuschläge erfolgt dann im Rahmen des Ausgleichsverfahrens 2024 (einschl. der Prüfung durch den Abschlussprüfer). Die in Vorjahr(en) angefertigte Aufstellung der Erlöse wird nicht geändert; auch ist kein geänderter Vermerk des Abschlussprüfers einzureichen.

Für den Erstattungsanspruch ist ebenfalls nicht zwingend, dass in der Aufstellung des Vorjahres unter B.3 eine entsprechende Angabe erfolgte.

Beispiel Korrektur Vorjahr (für das Beispiel wird exemplarisch das Budgetjahr 2020 herangezogen):

10.000	(voll- und teilstationäre) Behandlungsfälle 2020 einschließlich Jahresüberlieger 2020/2021 lagen dem Vermerk des Abschlussprüfers für das Budgetjahr 2020 zugrunde (Angabe unter B.2.a)
davon 100 Fälle (voll- und teilstationäre) Behandlungsfälle, für die der in Rechnung gestellte Ausbildungszuschlag noch nicht vereinnahmt werden konnte (möglicherweise unter B.3 im Jahr 2020 ausgewiesen)	
Ausgleichsverfahren 2023 davon 5 Fälle Im Jahr 2023 wurde offenkundig, dass bestimmte Behandlungsfälle faktisch und endgültig nicht mehr erlöst bzw. nicht stationär abgerechnet werden.	Ausgleichsverfahren 2024 davon 10 Fälle Im Jahr 2024 wurde offenkundig, dass weitere Behandlungsfälle faktisch und endgültig nicht mehr erlöst bzw. nicht stationär abgerechnet werden.

(Version Budgetjahr 2024)

Aufstellung gemäß § 17a Abs. 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Die 10 Fälle werden durch die KGNW im nachgelagerten Ausgleichsverfahren 2024 für das Vorjahr 2020 als Abzugspostition zu Gunsten des Krankenhauses berücksichtigt. Daher ist im jeweiligen Abrechnungsmuster unter B.6 die entsprechende Anzahl an Fällen (als negativer Wert) anzugeben. Der sich ergebende Betrag ist unter B.7 einzutragen bzw. wird im Excel-Tool errechnet (Berechnung: $-10 \text{ Fälle} * -104,26 \text{ € (einfacher Zuschlag)} = 1.042,60 \text{ €}$).

Die bereits im Ausgleichsverfahren 2023 für das Vorjahr 2020 gemeldeten 5 Fälle wurden bereits durch die KGNW zu Gunsten des Krankenhauses berücksichtigt, ebenso wie ggf. bereits im Ausgleichsverfahren 2022 oder 2021 für das Vorjahr 2020 gemeldete Korrekturfälle.

Analog hierzu sind die Korrekturfälle für das Jahr 2021 (Zuschlagshöhe 88,06 €), für das Jahr 2022 (Zuschlagshöhe 44,70 €) und das Jahr 2023 (Zuschlagshöhe 68,46 €) auszuweisen.

Wichtig bei der Angabe von Korrekturfällen ist, dass bereits in Ausgleichsverfahren der Vorjahre gemeldete Korrekturfälle nicht erneut anzugeben sind!

Bitte beachten Sie, dass Ansprüche an die Verbände der Kostenträger aus Korrekturen für das Jahr 2020 (bzw. dem Ausgleichsverfahren 2021) nach den getroffenen Vereinbarungen mit Abschluss des hiermit stattfindenden Ausgleichsverfahrens 2024 verjähren. Die KGNW als Verwalter des Ausgleichsfonds kann daher nächstes Jahr im Ausgleichsverfahren 2025 (Budgetjahr 2025) keine Korrekturen für 2020 mehr akzeptieren. Ein entsprechendes Feld im Muster wird nicht mehr vorhanden sein. Sollte in einzelnen Fällen aufgrund eines anhängigen Gerichtsverfahrens die Verjährung gehemmt sein, müssten spätere Korrekturen gesondert bei der KGNW eingereicht und begründet werden.

Die Beträge aus den Korrekturfällen der Vorjahre werden separat erstattet.

(Version Budgetjahr 2024)

Aufstellung gemäß § 17a Abs. 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Erläuterungen zu:

C. Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget

Mit der Einrichtung des Ausgleichsfonds nach § 17a KHG zum 01.01.2008 wurde die Finanzierung des krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudgets neu geregelt. Diese setzt sich seither aus zwei Komponenten zusammen:

- Zahlungen des Ausgleichsfonds an das ausbildende Krankenhaus für den entsprechenden Vereinbarungszeitraum (in zwölf gleichen Monatsraten),
- Erlöse aus dem krankenhausesindividuellen Auf- oder Abschlag auf den Landeszuschlag für den entsprechenden Vereinbarungszeitraum.

Bei ausbildenden Krankenhäusern wird der landeseinheitliche Ausbildungszuschlag ab Genehmigung des Ausbildungsbudgets um einen krankenhausesindividuellen Auf- oder Abschlag verändert, d. h. es wird ein krankenhausesindividueller Ausbildungszuschlag festgelegt.

§ 17a Abs. 3 Satz 12 KHG sieht einen vollständigen Ausgleich von Mehr- oder Mindererlösen aus den Zahlungen des Ausgleichsfonds und den krankenhausesindividuellen Anteilen am Ausbildungszuschlag gegenüber dem vereinbarten Ausbildungsbudget vor.

Das Krankenhaus hat zur Feststellung der Abweichung gegenüber dem Jahresabschlussprüfer eine Aufstellung über Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget zur Prüfung vorzulegen.

D. Nachweis der zweckgebundenen Verwendung des Ausbildungsbudgets

Bezüglich einer entsprechenden Nachweisführung des Krankenhauses gegenüber dem Jahresabschlussprüfer verweisen wir auf die im Mitgliederservice abrufbaren KGNW-Rundschreiben zur Finanzierung der Ausbildungskosten, aus denen gegebenenfalls entsprechende Anregungen gezogen werden können.